SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN RECHT AUF LEBEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

-Referentenführer

zur Eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 1985

"Recht auf Leben"

Postfach 1759 - 3001 Bern Tel. 031 44 23 64

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Vorlage	3
	Vorgeschichte	3
	Zustandekommen der Initiative	3
	Wortlaut der Initiative	4
	Behandlung der Initiative durch Bundesrat und Parlament	4
II.	Was besagt der Wortlaut der Initiative	6
	Absatz 1	6
	Absatz 2	7
	Absatz 3	8
	"Recht auf Leben" und Strafrecht	9
III.	Argumente, die für die Initiative sprechen	11
	Die Bedrohung des menschlichen Lebens ruft nach einer klaren gesetzlichen Regelung	12
	Das fundamentale Grundrecht "Recht auf Leben" gehört in die Verfassung	14
	Das "Recht auf Leben" als Wegweiser für die künftige Gesetzgebung	15
	Die Initiative "Recht auf Leben" bringt eine klare Rechts- güterabwägung	15
IV.	Antworten auf gegnerische Einwände	17
	Ist eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung überflüssig?	17
	Verletzt die Initiative das Gebot der Einheit der Materie?	19
	Operiert die Initiative mit falschen Begriffen?	20
	Ordnet die Initiative das Lebensrecht der Mutter will- kürlich dem Lebensrecht des Kindes unter?	24
٧.	Zusammenfassung	26
Anh	ang	28

I. Die Vorlage

Vorgeschichte

In seiner Botschaft zur Volksinitiative "Recht auf Leben" verweist der Bundesrat unter dem Titel "Vorgeschichte" auf die jahrelangen Auseinandersetzungen über die Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches sowie auf parlamentarische Diskussionen über die Sterbehilfe und die Wiedereinführung der Todesstrafe. Damit spricht er aber <u>nur den</u> Schutz des Lebens an seinem Beginn und an seinem Ende an.

Die Initiative zielt auf einen <u>umfassenden Lebensschutz</u>. Dementsprechend ist unter dem Titel "Vorgeschichte" auch auf die zunehmende Geringschätzung menschlichen Lebens in unserer Gesellschaft als
Anlass zur Initiative hinzuweisen. Wenn es den Initianten auch vorrangig um den Schutz des ungeborenen Lebens ging, so betonen sie doch
immer wieder auch den Schutz des Lebens vor <u>allen</u> Gefährdungen, z.B.
durch die moderne Technik, die Umweltzerstörung, den Verkehr usw.

Die Initiative entstand nicht aus einer Regung des Augenblicks heraus, als blosse Reaktion auf einen tagespolitischen Entscheid. Ihrer Lancierung ging vielmehr eine zweieinhalbjährige Vorarbeit voraus, in deren Verlauf der Text der Initiative von Fachleuten verschiedenster Provenienz – Juristen, Aerzten, Naturwissenschaftlern usw. – sorgsam geprüft wurde. Dabei wurde eindeutig der umfassende Lebensschutz als das eigentliche Grundanliegen der Initiative herausgeschält.

Zustandekommen der Initiative

Die Initiative wurde am <u>9. Februar 1979</u> von einem breit zusammengesetzten Initiativkömitee, dem Mitglieder verschiedenster Parteien angehören, <u>lanciert.</u> Nach einer sehr erfolgreichen Unterschriftensammlung wurde sie am <u>30. Juli 1980 eingereicht.</u> Die Bundeskanzlei stellte mit Verfügung vom <u>26. August 1980 das formelle Zustandekommen der Initiative mit <u>227'472</u></u>

gültigen Unterschriften fest. Vorher hatte seit dem Zweiten Weltkrieg nur die 1962 eingereichte Initiative für zeitgemässere AHV-Renten eine höhere Unterschriftenzahl erreicht.

Wortlaut der Initiative

"Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 54 bis (neu)

- Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf k\u00f6rperliche und geistige Unversehrtheit.
- Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tod.
- Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich."

Behandlung der Initiative durch Bundesrat und Parlament

In seiner <u>Botschaft vom 28. Februar 1983</u> anerkannte der <u>Bundesrat</u> zwar ausdrücklich das Grundanliegen der Initiative, "den Schutz des menschlichen Lebens als eines der vornehmsten Staatsziele zu bekräftigen und in der Bundesverfassung zu verankern" (Botschaft, S. 20). Aus für uns nicht einsichtigen Einwänden (mit ihnen werden wir uns später eingehend auseinandersetzen) empfahl er aber dem Parlament, die Initiative zu verwerfen. Gleichzeitig legte er einen <u>Gegenentwurf</u> vor, gemäss dem die Bundesverfassung mit dem folgenden neuen Art. 54 bis ergänzt werden sollte:

"Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit."

Mit diesem Gegenentwurf wollte der Bundesrat im wesentlichen das heute ungeschriebene Grundrecht auf persönliche Freiheit, wie es durch die Praxis des Bundesgerichtes entwickelt wurde, in der Bundesverfassung verankern. Die Parlamentsmehrheit folgte aber weder den Initianten noch dem Bundesrat, ja der Gegenentwurf des Bundesrates erlitt im Parlament Schiffbruch. Hiezu mögen insbesondere die zu grosse Unbestimmtheit des Gegenentwurfes und der fehlende direkte Schutzauftrag für das Leben ausschlaggebend gewesen sein. Demgegenüber verzeichnete die Initiative, bedenkt man die grosse Zerstrittenheit des Parlamentes in Fragen des Schwangerschaftsabbruches, zumindest einen Achtungserfolg: Während der Gegenentwurf im Ständerat (als Erstrat) haushoch mit 29 gegen 3 Stimmen verworfen wurde, fiel der Entscheid betreffend die Initiative sehr knapp aus: 17 Ja-Stimmen standen lediglich 21 Nein-Stimmen gegenüber. Auch im Nationalrat erzielte diese bedeutend mehr Stimmen als der Gegenentwurf des Bundesrates: Der Gegenentwurf wurde mit 143 gegen 42 Stimmen verworfen (4 Enthaltungen); bezüglich der Initiative lautete das Ergebnis: 110 Nein zu 67 Ja bei 12 Enthaltungen.

Es liegt nun an Volk und Ständen, diese Entscheidung des Parlamentes zu korrigieren und durch ein Ja zur Initiative zu beweisen, dass es trotz des jahrelangen juristischen Grabenkriegs um die Lösung der Frage des Schwangerschaftsabbruchs voll und ganz für den Schutz des Lebens eintritt.

Seit der Lancierung der Initiative "Recht auf Leben" sind diesem Volksbegehren die verschiedensten Interpretationen zuteil geworden: vom Initiativkomitee selbst und einzelnen Mitgliedern desselben, vom Bundesrat, von Parlamentariern, Experten, Journalisten usw. Im kommenden Juni werden Volk und Stände aber nicht über einzelne dieser Auslegungen abzustimmen haben. Massgeblich ist und bleibt der Wortlaut der Initiative selbst. Der genauen Beachtung des Wortlautes der Initiative kommt daher grosse Bedeutung zu.

Absatz 1

"Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit."

Mit diesem Absatz soll ein bisher ungeschriebenes Grundrecht in der Verfassung verankert werden, weil das "Recht auf Leben" heute besonders bedroht ist.

Das "Recht auf Leben" kann als sog. "Voraussetzungsrecht" bezeichnet werden, d.h. als ein Recht, aus dem sich andere Rechte ableiten und ohne das sie nicht denkbar sind: "Das zu schützende Rechtsgut Leben ist nicht nur das fundamentalste, sondern auch das in der Entwicklung des Menschen zeitlich erste aller Rechtsgüter. Bei einem Eingriff in das "Recht auf Leben" wird nicht nur einfach ein Grundrecht unter anderen angetastet, sondern bei einer solchen Grundrechtsverletzung wird auch gleich der Rechtsträger als solcher, nämlich der individuelle Mensch, beseitigt" (Dr. Daniel Rhonheimer). Im Unterschied zu anderen Grundrechtsverletzungen ist somit eine Verletzung des "Rechts auf Leben" irreparabel. Auch daraus wird einsichtig, dass dem "Recht auf Leben" im Vergleich mit andern Grundrechten ein besonderer und verstärkter Rechtsschutz zuteil werden muss.

Das Grundrecht auf Leben gebietet es dem Staat, das Leben der Menschen, die seinem Recht unterstehen, zu achten und zu schützen und nicht in ihre

körperliche oder geistige Integrität einzugreifen. Gemäss der neueren, teilweise auch von der Praxis übernommenen Theorie verpflichten die Grundrechte den Staat aber auch, für ihre Verwirklichung im weiten gesellschaftlichen Raum besorgt zu sein. Bezogen auf das Grundrecht auf Leben bedeutet dies, dass dem Staat auch ein Schutzauftrag für das Leben zukommt. Er soll die Gesetzgebung so ausgestalten, dass alle ihr Grundrecht auf Leben unbehindert ausüben können.

Dies ist allerdings nicht so zu verstehen - und hier scheinen einzelne Initianten übertriebene Erwartungen zu hegen -, dass aus dem Grundrecht auf Leben ein eigentlicher Gesetzgebungsauftrag erwächst. Dies widerspräche eindeutig der bisherigen Praxis. Es ist also nicht so, dass nach Annahme der Initiative "Recht auf Leben" unverzüglich neue Gesetze für den Lebensschutz geschaffen oder bestehende Gesetze, welche ihn betreffen, abgeändert werden müssten. Wohl aber hätte er das "Recht auf Leben" als Wegweiser oder Richtschnur seiner künftigen Gesetzgebung aufzufassen.

Absatz 2

"Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tod."

Mit diesem Absatz soll genauer bestimmt werden, wann jenes Leben beginnt und endet, das vom Grundrechtsschutz erfasst werden soll. Er bedeutet, dass der Staat das Leben des Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod zu schützen hat. (Hingegen ist die Frage, wie er das Leben zu schützen hat, damit noch nicht entschieden. Vgl. unten die Ueberlegungen zum Verhältnis von Grundrechtschutz und Strafrecht.)

Auch wenn die Frage des <u>Lebensbeginns</u> bis anhin im Zusammenhang mit der Initiative viel zu reden gab, dürfte unbestritten sein, dass heute die Zeugung (Befruchtung) in der Wissenschaft allgemein als der Lebensbeginn anerkannt wird. Das Leben ist ein <u>kontinuierlicher Prozess</u>, welcher mit der Befruchtung beginnt. Die schweizerische Rechtsordnung weist dem ungeborenen Leben von diesem Zeitpunkt an eine prinzipielle Rechtsfähigkeit zu. So heisst es beispielsweise in Art. 31 des Zivilgesetzbuches: "Vor

der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird." Daran knüpft das Erbrecht mit der Vermögensfähigkeit des ungeborenen Kindes an. Bedenkt man diese Sachlage, so wäre es geradezu paradox, wenn die Rechtsfähigkeit ungeborenen Lebens zwar in bezug auf Vermögensrechte geschützt würde, nicht aber in bezug auf das grundlegende Rechtsgut Leben selbst. Die Initiative "Recht auf Leben" will somit nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit verankern, nämlich die Tatsache, dass menschliches Leben und der ihm von der Rechtsordnung zu garantierende Schutz nicht erst mit der Geburt, sondern schon vom frühesten Zeitpunkt, von der Zeugung an, beginnt.

Bezüglich des <u>Lebensendes</u> (und damit der Beendigung des Grundrechtsschutzes) spricht der Initiativtext vom "natürlichen Tod". Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass das Leben nicht auch durch eine Gewalttat unnatürlich enden kann. Hingegen soll dadurch ausgedrückt werder. dass jede Einwirkung eines Menschen auf die Lebensdauer eines anderen Menschen dem Grundrecht auf Leben widerspricht. Damit wendet sich die Initiative sowohl gegen die aktive Sterbehilfe (Tötung eines Sterbenden, Euthanasie) als auch gegen die künstliche Lebens- und Leidensverlängerung.

Absatz 3

"Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich."

Dieser Absatz enthält klare Anweisungen für die <u>Rechtsgüterabwägung</u>. Das Rechtsgut Leben <u>darf nicht für weniger bedeutende Rechtsgüter geopfert werden</u>. Damit wird Strömungen entgegengewirkt, die eine Rangordnung der in der Verfassung enthaltenen Rechte ablehnen. Es wird verhindert, dass das Rechtsgut Leben für andere, auch schützenswerte, aber in Bezug auf das Leben weniger wichtige Rechtsgüter geopfert wird.

Für diese Güterabwägung muss sich die Rechtssprechung auf klare Gesetze und eine differenzierte Gerichtspraxis stützen können. Dies verlangt die Formulierung "Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich". Mag der Bundesrat auch einwenden, dieser Grundsatz gelte auch für andere Grundrechte, so spricht nur nichts dagegen, dass er gerade bei diesem fundamentalen Grundrecht auf Leben ausdrücklich in der Verfassung verankert wird, vielmehr wird die Rechtsgüterabwägung in der Verfassung geboten, um der Tendenz entgegenzuwirken, das Leben weniger hohen Rechtsgütern zu opfern.

"Recht auf Leben" und Strafrecht

Da in der Diskussion um die Initiative "Recht auf Leben" vielfach direkt die Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches herangezogen wird, scheint es notwendig und nützlich, hier einige Ueberlegungen zum Verhältnis von Grundrechtsschutz und Strafrecht anzufügen. Der Initiative – dies entspricht auch ihrem Wortlaut – geht es in erster Linie um einen umfassenden Grundrechtsschutz des Lebens, allen menschlichen Lebens vor jedweder Gefährdung. Die Initiative enthält aber keine konkreten Anweisungen, wie dieser Grundrechtsschutz zu verwirklichen sei.

Das Strafrecht stellt <u>eine</u> Möglichkeit unter mehreren dar, um das Grundrecht auf Leben zu schützen. Daneben sind auch andere Massnahmen, z.B. staatliche Leistungen, familienpolitische Massnahmen usw. denkbar und erwünscht.

Das Strafrecht trägt nur insofern zu einem echten Grundrechtsschutz bei, als es <u>präventiv wirkt</u>. Die strafrechtliche Beurteilung eines Eingriffs ins Lebensrecht erfolgt hingegen meistens erst <u>nach</u> dem Eingriff, während der Grundrechtsschutz beim "Recht auf Leben" einen praktischen Sinn nur vor dem Eingriff haben kann.

Hat beim Grundrechtsschutz der Gedanke der Rechtsgleichheit und des gleichen Anspruches allen menschlichen Lebens auf Schutz im Mittelpunkt zu stehen, so sind unter strafrechtlichen Gesichtspunkten Abstufungen und Differenzierungen durchaus denkbar, z.B. bezüglich Verschulden, Schwere des Eingriffs usw.

Aus all dem folgt, dass mit der Aufnahme der Initiative "Recht auf Leben" in die Bundesverfassung noch keineswegs die Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches in genau bestimmbarer Weise gelöst wäre. Der neue Artikel präjudizierte einen Entscheid dieser Frage in dem Sinne,

- 10 -

dass dieser aufgrund einer Güterabwägung zu erfolgen hätte. Damit wird eine willkürliche Regelung, wie sie etwa die Fristenlösung darstellt, ausgeschlossen.

III. Argumente, die für die Initiative sprechen

Das Leben und der Respekt vor dem Leben sind heute weltweit bedroht

Leben wird heute weltweit bedroht, Menschenrechte werden vielfach verletzt und die Achtung vor dem Leben schwindet weltweit.

Beispiele:

- Geiselnahmen und Bombenanschläge, politisch motivierter Mord
- physische und psychische Folter
- Terror-Justiz und standrechtliche Exekutionen, Hinrichtungsspektakel
- Unterdrückung durch Entzug der Menschenrechte
- Völkermord und Ausrottung ganzer Volksgruppen
- Missachtung der Rotkreuz-Konventionen zum Schutze der Zivilbevölkerung
- organisiertes Gangstertum
- Fememorde
- Verharmlosung von Gewaltakten
- Verrohende und sadistische Unterhaltung in Videos und Schundliteratur
- Propagierung von Völkerhass und Klassenfeindschaft
- menschenwürdige Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Ueberhandnehmen von Verkehrsopfern durch "Alkohol am Steuer" und Geschwindigkeitsrausch
- aktive Sterbehilfe (Tötung "aus Erbarmen")
- Euthanasie (Tötung "lebensunwertes Lebens")
- Abtreibungen ohne hinlängliche Indikation
- Handel mit Foetenorganen aus Abtreibungskliniken und Verwertung von Foetenorganen für Kosmetikprodukte
- Gen-Manipulation und Retortenexperimente mit menschlichem Leben
- Kinderkauf und -verkauf im Zuge bezahlter "Leihmütterschaft"
- Frauen- und Kindsmisshandlungen
- Sklaverei und ähnliche missbräuchliche Formen menschlicher Ausbeutung
- Kinderprostitution
- Unterordnung menschlicher Grundbedürfnisse unter den technischen und wirtschaftlichen Erfolg

- Zerstörung von Lebensgrundlagen durch Raubbau an Natur und Umwelt
- Atomare Hochrüstung

... und in der Schweiz?

Hierzulande sind Gewalttätigkeiten zum Glück (noch?) nichts Alltägliches. Trotzdem ist auch bei uns das Leben zunehmend bedroht und in verschiedener Hinsicht abgewertet. Auch gibt es offenkundige Anzeichen für eine Schwächung der Ehrfurcht vor dem Leben. - Beispiele:

- Drogendelikte
- Brutalofilme und -videos
- Gewalttätigkeiten am Rande von Demos
- logistische Unterstützung des internationalen Terrorismus
- Liebäugeln einzelner Gruppen mit "eil wenig Gewalt"
- Kriminalisierung ungeliebter Aussenseiter ("Me sött derig verschies-se: ..")
- Dirnenmorde
- Propaganda für die Todesspritze "aus Erbarmen"
- Frauenmisshandlungen
- Verständnislosigkeit gegenüber Behinderten
- Erschreckender Umfang von Stressfolgen (Infarkte!)
- Verfemung Straffälliger und psychisch Kranker
- Schwindende Rücksichtnahme in gefährlichen Verkehrssituationen
- leichtfertige, lebensgefährliche Abtreibungen durch "Engelmacher"

Die Bedrohung des menschlichen Lebens ruft nach einer klaren gesetzlichen

Regelung

Das menschliche Leben und darin vor allem das ungeborene Leben sind seit jeher mannigfaltigen Bedrohungen ausgesetzt. In den letzten Jahren machen sich vermehrt auch <u>Praktiken breit</u>, die mit der menschlichen Würde nicht <u>vereinbar sind</u>. So haben gerade fehlende oder ungenügende gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung beim Menschen zu offensichtlichen Missbräuchen geführt.

- Laut Zeitungsmeldungen wurde im Februar dieses Jahres in Oesterreich ein illegaler Handel mit Embryonen aufgedeckt.
- Angestellte einer Wiener Klinik haben menschliche Embryonen an Pharmaunternehmungen verkauft, die diese für die Herstellung von Kosmetikprodukten verwendet haben. Die mit den "Retortenbabies" anfallenden "überzähligen" Embryonen werden für wissenschaftliche Untersuchungen verwendet, tiefgefroren oder gar einfach weggeworfen.
- Zu Beginn dieses Jahres ist in Grossbritannien das erste Kind aus einem tiefgefrorenen Embryo zur Welt gekommen.
- In Belgien hat Mitte Februar eine Frau ein Kind zur Welt gebracht, das dem Ei und dem Samen unbekännter Spender entstammt.
- In Italien wurde das erste Mal in Europa ein Kind nach einem Embryotransfer geboren.
- Das Mieten von sogenannten Leihmüttern, die auf Bestellung für eine andere Frau ein Kind austragen, machte erst kürzlich in der Presse Schlagzeilen.

Leben und menschliche Würde werden aber auch noch in weiteren Bereichen bedroht. So durch Propagierung der aktiven Sterbehilfe, durch die Möglichkeiten, die sich aus der Bio- und Gentechnologie ergeben und durch leichtfertige Abtreibungen.

Diese Beispiele machen deutlich, dass eine klare Grundlage für den Schutz unseres höchsten Rechtsguts, des Lebens, unbedingt notwendig ist. Ein geschriebenes verfassungsmässiges "Recht auf Leben" bildet diese Grundlage. An diesem "Recht auf Leben" hat sich dann die jetztige und zukünftige Gesetzgebung zu messen.

Im übrigen sah sich schon die Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung 1977 veranlasst, einmütig die Verankerung des "Rechts auf Leben" in der Verfassung vorzuschlagen. In dieser Kommission waren alle Kreise und politischen Kräfte vertreten. Warum sollte nun im Jahre 1985 plötzlich falsch sein, was vor acht Jahren von rechts und links als richtig und geboten erachtet wurde?

Die Verfassung kann als Grundordnung eines Gemeinwesens umschrieben werden, in der alle grundlegenden Rechtsnormen enthalten sind. Das "Recht auf Leben" bildet ein fundamentales Grundrecht, das die Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Freiheitsrechte bildet. Es ist damit ein unentbehrlicher Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung des Bundes.

Im Wortlaut unserer Bundesverfassung ist allerdings das "Recht auf Leben" bisher nicht zu finden. Andere Verfassungen und Grundrechtskataloge, so zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 2, anerkennen das "Recht auf Leben" ausdrücklich an. Bei uns wird bis heute das "Recht auf Leben" "nur" in der Rechtssprechung als ungeschriebenes Bundesverfassungsrecht anerkannt und zwar als ein Aspekt des ebenfalls ungeschriebenen Verfassungsrechts der "persönlichen Freiheit": Die Anerkennung des "Rechts auf Leben" als ungeschriebenes Grundrecht ist das Resultat einer heute noch nicht abgeschlossenen Willensbildung im Bundesgericht. Diese Willensbildung kann erst mit der Aufnahme des "Rechts auf Leben" als geschriebenes Grundrecht in die Bundesverfassung einen Abschluss finden.

Eine ähnliche, aber weiter fortgeschrittene Entwicklung hat ein anderes elementares Grundrecht, nämlich die <u>Eigentumsgarantie</u>, durchlaufen. In der Bundesverfassung war die Eigentumsgarantie ursprünglich nicht gewährleistet. Im Interesse einer grundsätzlichen Klarstellung anerkannte das Bundesgericht nach dem Zweiten Weltkrieg die Eigentumsgarantie als ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht des Bundes an. Diese Entwicklung wurde im Jahre 1969 damit abgeschlossen, dass die Eigentumsgarantie in Artikel 22 ter der Bundesverfassung als geschriebenes Grundrecht kodifiziert wurde. Wie die Eigentumsgarantie verdient noch viel mehr das "Recht auf Leben" in die Bundesverfassung aufgenommen zu werden. Damit kann eine weitere Etappe auf dem Weg zu einer Verfassung abgeschlossen werden, die alle wirklich grundlegenden Normen unseres Gemeinwesens enthalten sollte.

Im traditionellen Grundrechtsverständnis geben die Freiheitsrechte nur Abwehrrechte gegen den Staat, nicht aber auch gegen Private. Eine sogenannte Drittwirkung wird nicht anerkannt. Das "Recht auf Leben" in der Verfassung ist aber wegen der gestiegenen Schutzbedürftigkeit nötig, sogar dann wenn man davor ausgeht, dass die Initiative "Recht auf Leben" keinen direkten Gesetzgebungsauftrag an den Bund enthält. Der Staat wird nämlich durch die explizite Verankerung des Grundrechts deutlicher verpflichtet, für die Grundrechtsverwirklichung im gesellschaftlichen Raum nach Möglichkeit zu sorgen und Massnahmen zu treffen, mit denen es allen Menschen möglich wird, ihre individuellen Freiheiten zu entfalten. Im Minimum wird deshalb der Staat verpflichtet werden, seine zukünftige Gesetzgebung auf das "Recht auf Leben" auszurichten. Er wird das "Recht auf Leben" damit als Wegweiser oder Richtschnur seiner künftigen Gesetzgebung aufzufassen haben und mit flankierenden Massnahmen dafür sorgen, dass das Grundrecht auf Leben verwirklicht werden kann. Unter diesen flankierenden Massnahmen sind insbesondere auch Hilfen für die sozial Schwachen zu verstehen; zu denken ist u.a. an Frauen, die durch ihre Schwangerschaft in finanzielle und soziale Not geraten, weiter an Opfer von Gewaltverbrechen. Der Staat wird sich überlegen müssen, ob die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für neue Realitäten wie die künstliche Befruchtung, Embryotransfer, Organtransplantationen oder Genmanipulationen noch genügen oder ob sich gesetzliche Regelungen aufdrängen.

Die Initiative "Recht auf Leben" bringt eine klare Rechtsgüterabwägung

Absatz 3 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels enthält klare Anweisungen für die Rechtsgüterabwägung. Das Rechtsgut Leben darf nicht für weniger bedeutende Rechtsgüter geopfert werden. Damit folgt der Verfassungsartikel dem Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese enthält in Artikel 2, Absatz 1 das "Recht auf Leben" mitsamt einer detaillierten Anleitung zur Rechtsgüterabwägung. Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel nimmt die EMRK die Rechtgüterabwägung für die meisten Fragen vorweg und entscheidet in welchen Fällen ein Eingriff in das

"Recht auf Leben" möglich ist. Die Initiative gibt demgegenüber <u>nur eine</u> <u>allgemeine Anleitung</u> und legt, wie das auf Verfassungsstufe üblich ist, die Grundsätze fest. Diese Grundsätze sind grundlegend für unser Rechtsempfinden. Es ist deshalb gerechtfertigt, sie auch in der Verfassung festzulegen. Das "Recht auf Leben" bietet dafür den geeigneten Platz. Wo anders als beim Grundrecht, das unser höchstes Rechtsgut schützt, wären diese Grundsätze besser plaziert?

Es ist auch unbedingt notwendig, dass im Sinne einer Standortbestimmung eine Anleitung für die Rechtsgüterabwägung auf Verfassungsebene festgehalten wird. Immer mehr sind Strömungen zu erkennen, die eine Rechtsgüterabwägung oder eine bestimmte Rangordnung der in der Verfassung enthaltenen Rechte ablehnen. (Mit der von der Initiative enthaltenen Rechtsgüterabwägung wird diesen Strömungen entgegengehalten und verhindert, dass das Rechtsgut Leben für andere, auch schützenswerte, aber im Bezug auf das Leben weniger wichtige Rechtsgüter geopfert werden.) (Vergleiche dazu das Kapitel 1, unter "Absatz 3" vorne)

IV. Antworten auf gegnerische Einwände

Bundesrat und Parlamentsmehrheit empfehlen Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative. Da aber der Bundesrat einsah, dass das Grundanliegen Unterstützung verdient, beantragte er einen Gegenvorschlag, der das ungeschriebene Verfassungsrecht im Grundgesetz verankern und umschreiben wollte, da es "ein wichtiges Anliegen" sei. Die Parlamentsmehrheit lehnte jedoch mitsamt der Initiative auch den Gegenentwurf der Regierung als "überflüssig" ab. Daraufhin hat sich nun der Bundesrat in einer Kehrtwendung dieser These angeschlossen und erachtet neuerdings das "Recht auf Leben" als unnötig, weil es bereits gewährleistet sei.

Im folgenden wird zu dieser Argumentation und weiteren Einwendungen gegen die Initiative Stellung genommen.

Ist eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung überflüssig?

Einwand: Bundesrat und Initiativgegner argumentieren, die (vom Bundesgericht wiederholt bestätigte) stillschweigende Anerkennung des "Rechts auf Leben" als <u>ungeschriebenes</u> Verfassungsrecht genüge vollauf, es bedürfe keiner ausdrücklichen Erwähnung dieses "selbstverständlichen" Grundrechts in der geschriebenen Verfassung.

Widerlegung: Die Bedrohung menschlichen Lebens durch Verkehrsstress,
Grosstechnik, Terror- und Gewalttätigkeit, Massenvernichtungsmittel, Zerstörung der Umwelt hat so beängstigende Ausmasse erreicht, dass der einzelne nicht einmal mehr sich selber hinreichend abschirmen kann. Die staatliche Gemeinschaft ist daher gehalten, Schutzvorkehren zu treffen. Damit sie aber aktiv eingreifen kann, muss ihr Auftrag und der Gegenstand ihres Auftrages klar und allgemein zugänglich umschrieben werden. Genau dies erstrebt die Initiative, wobei sie mit Recht den Staat nicht nur zum Schutz der nackten körperlichen Existenz verpflichtet, sondern auch zur Abwehr von Störungen und Eingriffen gegen die körperliche

und seelische Unversehrtheit. Dabei wird der Staat insbesondere Vorkehrungen zu treffen haben gegen bestimmte (nicht alle!) Eingriffe in das sterbende wie auch in das werdende Leben. So bedarf beispielsweise die Gen-Manipulation gesetzlicher Schranken; analoges gilt für das Polizeirecht, das Verkehrsrecht, das Arbeitsrecht usw.

Den Einwand, die Verankerung des "Rechts auf Leben" in der Verfassung sei überflüssig, könnte man allenfalls noch gelten lassen, wenn das Grundrecht des "Rechts auf Leben" heute selbstverständlich, allgemein anerkannt und generell beachtet würde und wenn der Respekt vor dem Leben intakt wäre. Bundesrat und viele Opponenten geben indes zu, dass dies leider nicht mehr der Fall ist, ja der Bundesrat erklärte in der Botschaft zu seinem Gegenentwurf sogar ausdrücklich, er teile aus den erwähnten Gründen das Grundanliegen der Initiative, und er schlug dementsprechend vor, es ebenfalls in die Verfassung zu schreiben. Angesichts der Unsicherheit, ja Orientierungslosigkeit inbezug auf den Stellenwert des Lebens ist nicht zu leugnen, dass ein Bedürfnis nach klaren und festgeschriebenen Norman besteht. Es ist somit geboten, das "Recht auf Leben" im Grundgesetz festzuschreiben und damit den Behörden einen Auftrag und eine Handhabe zu geben für einen verbesserten gesetzlichen Schutz des Lebens gegen die Gefahren und Tendenzen, die es heute in Frage stellen oder abwerten.

Aus diesem Grunde ist das "Recht auf Leben" auch in die Menschenrechtskonvention und in die meisten Verfassungen der modernen Industriestaaten aufgenommen worden. Das Ja zur Initiative am 9. Juni bringt diese fällige Neuerung auch im schweizerischen Verfassungsrecht zum Druchbruch. Mit dem Ja am 9. Juni erreichen wir

ein dreifaches Ziel:

- Die Schweiz bekennt sich durch die Annahme der Initiative in ihrer wichtigsten Deklaration ausdrücklich zur Notwendigkeit, dem Leben einen verstärkten Schutz angedeihen zu lassen. Dem Recht auf Leben wird eine wegweisende Funktion für die gesamten Staatsaktivitäten zuerkannt.
- Eingriffe in das "Recht auf Leben" sind dann nur noch zwecks Wahrung hoher Rechtsgüter zulässig, und sie haben sich auf das absolut unerlässliche zu beschränken, müssen verhältnismässig sein und erfordern eine gesetzliche Regelung.

- Die Verankerung des "Rechts auf Leben" in der Verfassung schliesst den Behördenauftrag ein, auf den einschlägigen Gebieten Förderungs- bzw. Abwehrmassnahmen zum Schutze des Lebens und zur Achtung vor dem Leben vorzukehren.

Wegweiserfunktion des Verfassungsauftrags

Dem Behördenauftrag zu lebensschützenden Massnahmen kommt eine vom Bundesrat und Parlament verkannte erstrangige Bedeutung zu, die diesem Grundrecht dann fehlt, wenn es nicht als formelle, verfassungsmässige Verpflichtung ausgestattet ist. Mit der ausdrücklichen Verankerung in der geschriebenen Verfassung erhält die Behördenverpflichtung zum Schutz des Lebens durch konkrete gesetzgeberische Massnahmen ein stärkeres Gewicht: Das "Recht auf Leben" zu schützen, erhält für die Staatsorgane Wegweiserfunktion.

Verletzt die Initiative das Gebot der Einheit der Materie?

Einwand: Einzelne Gegner behaupten, die Initiative verletze die Einheit der Materie.

Widerlegung:

- 1. Art.121, Abs. 3 der Bundesverfassung verlangt, dass jede Volksinitiative nur eine Materie vorschlagen darf. Grund dieser Regelung ist der Schutz des unverfälschten Willens der Stimmberechtigten: Sie sollen nicht gezwungen werden, etwas mit anzunehmen, was sie eigentlich nicht möchten, aber bei Verpackung verschiedener Materien in eine Initiative annehmen müssten, um den beliebten andern Teil der Initiative zu bekommen.
- 2. Was heisst dies inhaltlich? Zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 75, Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte).
- 3. Der Bundesrat hat die Frage der Einheit der Materie in seiner Botschaft zur Initiative ausdrücklich behandelt und ist klar zum Schluss gekommen, sie sei gewahrt (Botschaft Ziff. 132, S. 4f).

- 4. National- und Ständerat sind dem Bundesrat in dieser Bewertung der Initiative gefolgt und haben sie mit Beschluss vom 22. Juni 1984 (BBI 1984 II 804) der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet. Daher haben wir am 9. Juni 1985 darüber an der Urne zu befinden.
- 5. Wenn eine Volksinitiative die Einheit der Materie verletzt, so <u>muss</u> die Bundesversammlung sie für ungültig erklären (Art. 75, Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte; Art. 24, Abs. 1 Geschäftsverkehrsgesetz); die Initiative darf in diesem Fall gar nicht Volk und Ständen vorgelegt werden, weil (vgl. Ziff. 1 hievor) der Wille von Volk und Ständen gar nicht korrekt ergründet werden könnte.
- 6. Wenn Bundesrat und Parlament die Volksinitiative für gültig erklärt haben, so <u>ist</u> sie gültig und verletzt die Einheit der Materie nicht. Der Einwand ist also
 - a) verspätet erhoben;
 - b) von unzuständiger Seite erhoben;
 - c) sachlich falsch, weil Bundesrat und Parlament ihre Gültigerklärung begründet haben: Die Initiative will den Schutz des menschlichen Lebens während seiner ganzen Dauer verfassungsrechtlich verankern; dies ist eine sachlich zusammenhängende Materie.

Operiert die Initiative mit falschen Begriffen?

Einwand: Generell wird vom Bundesrat und den Gegnern der Initiative vorgeworfen, sie trage einen falschen Namen und operiere mit Begriffen wie "Leben", "Beginn des Lebens", "natürlicher Tod" und "Rechtsgüterabwägung", für deren Umschreibung es keine klaren Kriterien gebe. Damit schaffe man nicht die behauptete Klarheit und nicht eine bessere Wegweisung für die Behörden in ihrem Bemühen um den Schutz des Lebens, im Gegenteil mehr Unsicherheit und Unklarheit, was nur zu endlosen und unfruchtbaren Streitereien über diese Begriffe und Tatbestände führen würde.

<u>Widerlegung:</u> Dieser Einwand ist weder stichhaltig noch folgerichtig,
denn Bundesrat und Initiativgegner <u>widersprechen sich sel-</u>
<u>ber mit ihren begrifflichen Haarspaltereien.</u>

Zum Begriff "Recht auf Leben"

Wie kann man nur behaupten, das "Recht auf Leben" sei ja bereits anerkannter und gewährleisteter, wie wohl ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, wenn man dann fast im gleichen Atemzug erklärt, dieses Axiom sei kaum brauchbar, weil zu verschwommen und daher auch nicht rechtsverbindlich fassbar?! Entweder - oder! Entweder ist das eine richtig oder das andere, beides zusammen ergibt einen unlösbaren Widerspruch.

Dasselbe trifft zu auf eine im Ständerat erhobene Kritik am <u>Begriff der Rechtsgüterabwägung</u>; man sagte, sie zu verankern sei überflüssig, weil es sich ja hier um einen vom Gesetzgeber generell zu beachtenden Grundsatz handle, kritisierte aber anderseits die Verankerung in der Verfassung mit der "Begründung", dieser Begriff sei zu vage. Auch da: entweder oder.

Zum Vorwurf, die Initiative sei falsch "etikettiert"

(vgl. dazu auch Punkt 5 hernach: Das Recht des Ungeborenen)

Einwand: Die Kritiker der Initiative erheben den Vorwurf der Falschmünzerei und Heuchelei. Sie unterstellen, die Initiative schütze ein allgemeines "Recht auf Leben" nur vor, um unter diesem Deckmantel die Liberalisierung der Abtreibung besser hintertreiben zu können:

Widerlegung: Die Viertelmillion Unterzeichner der Initiative pauschal als Heuchler und Falschmünzer hinzustellen, ist unhaltbar. Es sei nicht bestritten, dass es unter den Initiativanhängern solche gibt, denen es vorrangig um eine Erschwerung jeder Liberalisierung des Abtreibungsrechts gehen dürfte, ebenso wird es viele weitere geben, die nicht jeder Liberalisierung, wohl aber der Fristenlösung den Riegel schieben wollen. Aber die Initiative dient gemäss ihrem Wortlaut und Gehalt - und dies ist massgebend! - keineswegs als Riegel gegen jede Reform des Abtreibungsrechts. Mit ihren Definitionen der Lebensdauer und des natürlichen Todes, aber auch dank der von ihr bei Einschränkungen des Grundrechts verlangten Rechtsgüterabwägung ist sie eine geeignete Verfassungsgrundlage für die gesetzliche Regelung der Sterbehilfe, des Schwangerschaftsabbruchs, der Gen-Forschung, des Polizeistrafrechts und weiterer einschlägiger Fragenkomplexe. Dabei lässt die Formulierung des Verfassungsartikels dem Gesetzgeber jenen Spielraum, den er benötigt, um in unserer pluralistischen Gesellschaft mehrheitsfähige Lösungen zu finden.

Was z.B. die <u>Sterbehilfe</u> betrifft, lässt die Initiative die passive Hilfe ohne weiteres zu, nicht hingegen die Tötung (aktive Sterbehilfe). Und punkto <u>Abtreibung</u> wäre ein Indikationenmodell möglich, das einer echten Rechtsgüterabwägung entspricht.

Wann beginnt das Leben?

<u>Einwand</u>: Bundesrat und Gegner der Initiative werfen ihr vor, sie lege den Beginn des Lebens willkürlich fest auf den Zeitpunkt der Befruchtung. Diese Fixierung sei unstatthaft, da über den Beginn des Lebens keine wissenschaftlich erhärtete Klarheit bestehe.

Widerlegung: Es ist im Gegensatz zu diesen Behauptungen wissenschaftlich eindeutig erwiesen und durch zahlreiche Ultraschall-Film-Sequenzen belegt (jedermann konnte schon des öftern in Fernsehsendungen diesen Sachverhalt zur Kenntnis nehmen), dass das Leben mit der Befruchtung beginnt, indem sich im unmittelbaren Anschluss an die Zeugung die weibliche Eizelle, mit der sich der männliche Samen verbindet, sogleich selbständig zu verändern anfängt und damit beginnt Körperformen zu entfalten. Das aber ist nur ein anderer Name für sich entfaltendes Leben. Dieses Werden dauert vom erwähnten Augenblick an ununterbrochen fort, bis der Foetus sich zu einem vollständig ausgebildeten Menschen entwickelt hat und ans Licht dringt. Leben ist die ganzen 9 Monate von der Zeugung bis zur Geburt ein stetig fortschreitender Prozess, wie jedermann anhand der erwähnten Filmsequenzen feststellen kann. Es ist angesichts dieser klaren Beweise unverständlich, wie jemand heute noch zu bestreiten wagt, dass das Leben unmittelbar mit der Befruchtung einsetzt. Diese Feststellung ist wissenschaftlich klar erhärtet.

Es hat also der Foetus nicht etwa bis zu irgendeinem "Tag X" in der 8., 12. oder 20. Woche nach der Zeugung noch kein Leben und dann plötzlich an diesem "Tag X" Leben. Folgerung: Der Foetus ist entweder während der ganzen 9 Monate der Entfaltung im Vollsinn des Wortes lebendig und hat

damit vollgültigen Rechtsanspruch auf Schutz oder aber er ist bis zur Geburt ohne Leben, d.h. tote Materie und somit bis zum Uebertritt ans Licht der Welt ohne Anspruch auf Schutz gegen Vernichtung. Letzteres wagen nun aber nicht einmal die Anhänger der (vom Bundesrat ebenfalls abgelehnten) Fristenlösung zu behaupten.

Hier drängt sich eine Bemerkung zur Empfängnisverhütung auf: Punkto Empfängnisverhütung sind alle jene Mittel nicht mehr zulässig, die eindeutig auf die Vernichtung des gezeugten Lebens abzielen (Pille danach).

Ueberflüssiger Streit um den "natürlichen Tod"

Einwand: Die Kritiker der Initiative bemängeln, dass der Initiativtext nicht nur den Beginn des Lebens fragwürdig festlege, sie kritisieren auch, dass der Initiativtext als Ende des Lebens den "natürlichen Tod" nennt. Dieser Text werde den auf unnatürliche Weise (z.B. durch Gewalt) ums Leben Kommenden nicht gerecht.

Widerlegung: Die Initianten sind mit ihrer Beschreibung des Lebensendes in bester Gesellschaft. Sie verstehen, was heute eigentlich selbstverständlich ist, unter dem "natürlichen Tod" nichts anderes als das, was die Schweizerische Akademie der Wissenschaften als Tod definiert, nämlich das endgültige Absterben der Gehirnfunktion.

Was nun den sogenannten "unnatürlichen Tod" betrifft, sei der angesehene freisinnige alt-Nationalrat Dr. Gerhard Schürch zitiert, der diesem Einwand folgendes entgegenhält: "Die Formulierung '... endet mit dem natürlichen Tod' bedeutet nicht, dass das Leben nicht auch durch Gewalt 'unnatürlich' enden kann. Der Rechtsschutz ist aber mit einem gewaltsamen Tod noch nicht beendet, weil sich an ihm weitere Rechtsfolgen knüpfen, namentlich strafrechtliche Rechtsfolgen (Sühne, Abschreckung) sowie zivilrechtliche Rechtsfolgen (Schadenersatz). Mit dem Ausdruck 'natürlicher Tod' ist auch klargemacht, dass echte Hilfe zu einem natürlichen Sterben statt künstlicher Lebens- und Leidensverlängerung im Rahmen dieser Verfassungsbestimmung möglich bleibt, während 'aktive Sterbehilfe' also Tötung eines Sterbenden (Euthanasie) auch auf dessen Verlangen oder als Beihilfe zum Selbstmord grundsätzlich unerlaubt bleibt."

recht des Kindes unter?

Einwand: Manche Gegner unterstellen, die Initiative ordne das Lebensrecht der Mutter willkürlich dem Lebensrecht des Ungeborenen unter.

Widerlegung: Aus dem Text der Initiative, der massgeblich ist, kann eine Unterordnung des Mutterrechts unter das Kindsrecht nicht abgeleitet werden; so einfach macht es sich die Initiative nicht: Sie setzt vielmehr in Absatz 3 mit dem Erfordernis der Rechtsgüterabwägung eine Schranke gegen die apriorische Bevorzugung des einen Lebens gegen das andere. Dazu nochmals Dr. Schürch: "Absatz 3 des Initiativtexts stellt fest, dass der Schutz menschlichen Lebens (auch des ungeborenen) dann zurückzutreten hat, wenn es zur Wahrung eines höheren Rechtsguts notwendig ist. In solchen Fällen müssen die in Konflikt geratenen Werte gegeneinander abgewogen werden. So kann im konkreten Fall zum Beispiel dem Leben der Mutter ein höherer Wert beigemessen werden als dem des ungeborenen Kindes. Oder ein würdiges Sterben kann als höheres Gut beurteilt werden als künstliche Verlängerung eines nur noch vegetierenden Lebens um jeden Preis. In einem ähnlichen Sinne wird der Konflikt zwischen dem Leben des Soldaten und der Unabhängigkeit des Landes zu entscheiden sein. Ein Rezept für alle denkbaren Fälle gibt es nicht. Massgeblich bleiben die Moralvorstellungen der Betroffenen in ihrer Zeit, wobei jedoch ethische Richtlinien, wie sie etwa von verantwortungsbewussten Aerzten, aber auch von beratenden Seelsorgern oder Juristen befolgt werden, ins Gewicht fallen. Die Rechtsprechung muss sich in solchen Fällen auf eine saubere Ausführungsgesetzgebung und eine differenzierte Gerichtspraxis stützen können. Der neue Verfassungsartikel schafft die Grundlage dazu und erteilt den verbindlichen Auftrag. Das ist denn auch gemeint, wenn Absatz 3 weiter sagt, dass 'Eingriffe nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich' seien. Eingriffe sind also möglich, für jeden muss aber eine gesetzliche Grundlage bestehen, die sich im praktischen Einzelfall anwenden lässt. Wo hiezu richterliche Entscheide oder behördliche Genehmigungen nötig sind, müssen sie vor dem Eingriff vorliegen. Private Willkür ist dabei auszuschliessen."

Grenzen der Manipulation

Es dürfte weitherum unbestritten sein, dass wir der Pröbelei mit Erbgut durch wildgewordene Gen-Techniker nicht einfach den ungeordneten Lauf lassen dürfen, wenn wir nicht riskieren wollen, dass wir eines Tages Monstren aus dem Reagenzglas mit all den unabsehbaren ethischen, menschlichen und rechtlichen Folgen solchen "Fortschritts" auf die Menschheit losgelassen werden. Solche Perspektiven sind nicht mehr blosse Phantasterei, sonst hätte nicht eben das englische Unterhaus ein Gesetz erlassen, das Experimente mit künstlich, d.h. ausserhalb des Mutterleibs befruchteten Eizellen zum kriminellen Delikt erklärt und strikt verbietet. Und was die sogenannte Leihmutterschaft betrifft, lässt z.Zt. das bundesdeutsche Justizministerium untersuchen, wie dieses Problem gesetzlich in den Griff zu nehmen sei, wie die sich anbahnende Erniedrigung der von Leihmüttern geborenen Kinder zur Handelsware verhindert werden kann und welche Rechtsnormen für den Fall zu erlassen seien, dass eine Leihmutter ein ausgetragenes Kind nicht herausgibt, oder dass umgekehrt beide Teile die Annahme eines mit schweren Behinderungen zur Welt gekommenen Leihkindes verweigern. Der Bonner Justizminister Engelhart (FDP) erklärte am 22. Februar 1985, dass es sich hier um sehr dringliche Aufgaben der Rechtspolitik handle; es sei an der Zeit, schlüssige Antworten auf die Herausforderung künstlicher Befruchtung und der Gentechnologie zu finden, und unabsehbare Folgen von Manipulationen an menschlichem Erbgut seien gesetzlich zu verhindern.

Auch die Schweiz wird um die Beantwortung und Lösung dieser Fragen nicht herumkommen. Dies muss auf einwandfreie gesetzliche Weise erfolgen, und zwar bevor bereits Unheil angerichtet ist. Dem Gesetzgeber ist daher rechtzeitig eine sichere Verfassungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, die ihm das Legiferieren und Handeln erlaubt. Die Initiative bietet dafür ein geeignetes, in nützlicher Frist zur Verfügung stehendes Instrument an. Wir tun gut daran, angesichts der rapiden Entwicklung der Gen-Technologie, Sterbehilfe und künstlichen Befruchtung jetzt die Grundlage für den Erlass der sich aufdrängenden Regelungen zu schaffen und nicht zuzuwarten, bis wir unter Zeitdruck so heikle Materien durch Notrecht regeln müssen.

V. Zusammenfassung

Die Initiative "Recht auf Leben" verdient ein Ja, selbst dann, wenn man nicht mit allen An- und Absichten aller Initianten einig geht: Das Ja empfiehlt sich,

- weil dieses Grundrecht heute einerseits international allgemein anerkannt, als schutzbedürftig erachtet und daher nicht nur in den meisten Verfassungen fortschrittlicher und sozialer Rechtsstaaten verankert ist, sondern auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
- weil es nahe liegt, dass dieses Grundrecht, welches das Menschenrecht schlechthin darstellt, durch die Verankerung in der Verfassung als des staatlichen Schutzes besonders würdig und bedürftig anerkannt wird,
- weil es keinen vernünftigen Grund gibt, eine für den Bestand einer gesunden Volksgemeinschaft derart fundamentalen Forderung in unserem Grundgesetz auszulassen,
- weil das Leben heute so vielfältig und massiv bedroht ist, dass es zur Pflicht der Staatsorgane geworden ist, sich in aller Form und Strenge zu seinem Schutz einzusetzen,
- weil die Initiative für die Regelung der Schwangerschaftsproblematik eine ethisch verantwortbare und allen Seiten zumutbare Indikationenlösung zu statuieren ermöglicht und weil die von der Initiative ausgeschlossene Fristenlösung im Volk keine Mehrheit hat.
- weil die Initiative nicht auf die Schwangerschaftsregelung eingeengt ist, sondern den Weg weist für eine Regelung all der andern einschlägigen Lebensbereiche (Arbeit, Schutz der Ordnung, Forschung und Technologie, Umwelt), wo ein verstärkter Schutz nötig ist.

Die Initiative stellt eine geeignete Möglichkeit dar, den gesamten Komplex der heutigen Lebensbedrohung besser in den Griff zu nehmen. Mit dem Ja am 9. Juni verdeutlichen wir den Auftrag an alle Staatsorgane dem schwachen, vielfältig bedrohten und geschädigten menschlichen und tierischen Leben einen angemessenen Schutz und eine bessere Sicherheit zu gewährleisten.

Oder mit den Worten eines bundesrätlichen Berichtes von 1974:

"Mit der Grundrechtsgarantie bekräftigen wir, dass der künftige Gesetzgeber den schützenswerten Rechten des Menschen seine besondere Aufmerksamkeit schenken soll."

Genau dies ist der Sinn der Verankerung des "Rechts auf Leben" in der Verfassung. Wir öffnen dazu den Weg mit dem Ja am 9. Juni.

Anhang

Verfassungen und Grundrechtskataloge, in denen das "Recht auf Leben" ausdrücklich anerkannt wird:

Verfassungsentwurf 1977

Art. 10 Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre

- ¹ Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.
- ² Die Todesstrafe und Körperstrafen sind untersagt.
- ³ Die Privatsphäre und die Wohnung sind geschützt. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist gewährleistet.
- ⁴ Jedermann kann die Akten einsehen, die ihn betreffen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. Er hat Anspruch auf Berichtigung.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Artikel 2

[Handlungsfreiheit, Freiheit der Person]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und k\u00f6rperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)

Artikei 2

- (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.
- (2) Die T\u00f6tung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:
- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern:
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

Artikel 6

- (1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
- (2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.
- (3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.
- (4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.
- (5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.
- (6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.